

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (29.07.2026)

Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt (TIKS)

Urbane Pilotdemonstrationen (ausschreibungsschwerpunkt 3)

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht.

1	Fragen und Antworten	2
1.1	Erratum	2
1.2	Was ist ein Quartier im Sinne der Ausschreibung	2
1.3	Können reine Neubauten ohne einer Bestandssanierung gefördert werden?	2
1.4	Definition überwiegender Neubau	2
1.5	Welche besonderen Förderungsbestimmungen gelten, wenn mein Projekt überwiegend aus Neubauten besteht?	2
1.6	Ist für Zubauten ein eigener Energieausweis zu erstellen?	3
1.7	Muss in einem Quartier die geforderte Reduktion des Primärenergiebedarfs für alle Gebäude eingehalten werden?	3
1.8	Wie hoch ist der maximale Förderungssatz für Nicht Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht Wettbewerbsteilnehmerinnen wie zum Beispiel Städte oder Gemeinden?	3
1.9	Ist die Baubewilligung in Bezug auf die im aktuell laufenden Projekt konzipierten Maßnahmen oder die erstmalige Baubewilligung des Bestandsgebäudes gemeint?	3
1.10	Was sind die Voraussetzungen für eine Restflächenaktivierung?	3
2	Kontakt	4

1 Fragen und Antworten

1.1 Erratum

Folgende Anforderungen für Zubauten auf Seite 6 des Informationsblattes

- max. 34 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw.
- max. 20 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$

gelten für Zubauten 250 m² (und nicht > 250 m³)

1.2 Was ist ein Quartier im Sinne der Ausschreibung

Ein Quartier ist mehr als ein einzelnes Gebäude. Es handelt sich um einen räumlich zusammenhängenden Stadtteil-, Siedlungs- oder Entwicklungsbereich, in den mehrere Nutzungen, Gebäude, Freiräume, Energieversorgung, Mobilität und Infrastrukturen gemeinsam betrachtet und gemeinsam in Richtung Klimaneutralität entwickelt werden.

Das Quartier muss klar und nachvollziehbar abgegrenzt sein. Diese Abgrenzung darf nicht beliebig verändert werden, insbesondere nicht zur Erfüllung unterschiedlicher Förderungskriterien.

1.3 Können reine Neubauten ohne einer Bestandssanierung gefördert werden?

Alleinstehender Neubau ist nicht förderungsfähig. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss bereits ein Gebäude, Gebäudeensemble oder Quartier bestehen. Neu- und Zubauten <250 m² Netto-Grundfläche können der Sanierung zugerechnet werden.

Gebäudeerweiterungen und Lückenschlüsse zwischen den zu sanierenden Gebäuden, sind jedenfalls zulässig.

1.4 Definition überwiegender Neubau

Ein überwiegender Neubau liegt vor, wenn sich das konditionierte Gebäudevolumen gegenüber dem Bestand um mehr als 100 % erhöht.

1.5 Welche besonderen Förderungsbestimmungen gelten, wenn mein Projekt überwiegend aus Neubauten besteht?

Bei überwiegendem Neubau gelten für die Förderung der Gebäudeerrichtung reduzierte Förderungssätze.

KU und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (z. B. Gemeinden): max. 50 %

MU: max. 40 %

GU: max. 30 %

Die Förderungsberechnung für alle Gebäude – bestehend aus Neubau und untergeordneter thermischer Gebäudesanierung– wird auf Basis der gesamten umweltrelevanten Kosten für die Gebäudesanierung und Neuerrichtung sowie anhand oben angeführten Förderungssatz berechnet.

Förderungen für Wärme- und Kälteversorgung sowie Mobilität bleiben davon unberührt und werden gemäß Leitfaden ermittelt.

Zusätzlich zu den im Leitfaden angeführten Grenzwerten für den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) sind für jeden neu errichteten Bauteil folgende Grenzwerte für den nicht erneuerbaren Primärenergiebedarf ($PEB_{n.ern,SK}$) [kWh/m^2a] einzuhalten:

Nutzungskategorie	PEB-Grenzwert [$kWh/(m^2a)$]	PEB-Grenzwerte aktive Kühlung [$kWh/(m^2a)$]
Wohngebäude	36,9	36,9
Bürogebäude	75,6	90
Schule	70,2	84,6
Krankenhaus	112,5	126,9
Heim	89,1	103,5
Hotel	99,9	114,3
Gaststätte	72,0	86,4
Veranstaltungsstätte	72,0	86,4
Sportstätte	80,1	94,5
Verkaufsstätte	103,5	117,9

Bei einer mittleren Bruttoraumhöhe > 3 m erfolgt eine Höhenkorrektur mit der Formel $PEB_{n.ern,SK} / BRH * 3$. Die mittlere Bruttoraumhöhe für die konditionierten Bereiche ergibt sich aus dem konditionierten Bruttovolumen dividiert durch die konditionierte Bruttogrundfläche.

1.6 Ist für Zubauten ein eigener Energieausweis zu erstellen?

Für Zubauten ab 250 m^2 Netto-Grundfläche ist ein eigener Energieausweis zu erstellen. Für diesen Bauteil gelten die HWB-Grenzwerte für Neubauten gemäß Leitfaden.

1.7 Muss in einem Quartier die geforderte Reduktion des Primärenergiebedarfs für alle Gebäude eingehalten werden?

Die im Leitfaden geforderte Reduktion des Primärenergiebedarfs um 40 % ist für das gesamte Quartier nachzuweisen.

Eine Förderung ist daher grundsätzlich möglich, wenn diese Reduktion auf Ebene des gesamten Quartiers erreicht wird – auch dann, wenn einzelne Gebäude die 40 % nicht für sich allein erfüllen.

1.8 Wie hoch ist der maximale Förderungssatz für Nicht Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht Wettbewerbsteilnehmerinnen wie zum Beispiel Städte oder Gemeinden?

Der maximale Förderungssatz (Förderungsquote) beträgt 65 % bzw. 50%.

1.9 Ist die Baubewilligung in Bezug auf die im aktuell laufenden Projekt konzipierten Maßnahmen oder die erstmalige Baubewilligung des Bestandsgebäudes gemeint?

Die benötigte Baubewilligung ist die erstmalige Baubewilligung des Gebäudes gemeint.

1.10 Was sind die Voraussetzungen für eine Restflächenaktivierung?

Im Zuge von Grabungsarbeiten für die Wärme- und Kälteversorgung können beim Wiederherstellen bzw. Schließen der Grabungsflächen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gefördert werden.

Reine Begrünungsmaßnahmen ohne die oben beschriebenen Grabungsarbeiten sind nicht förderungsfähig. Ausgenommen davon sind Fassaden- und Dachbegrünungen. Diese sind an Gebäuden des Quartiers förderungsfähig.

2 Kontakt

Serviceteam Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt (TIKS)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

tiks@publicconsulting.at

www.umweltfoerderung.at/tiks